



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Inneres und Sport  
Herrn Ausschussvorsitzenden Hagen Kohl MdL  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

**Städte- und Gemeindebund**  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg  
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444  
E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

**Landkreistag**  
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg  
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0  
Telefax: 0391 56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Gemeinsame Homepage**  
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 30.10.2020

### **Badesicherheitsgesetz für Sachsen-Anhalt – Rechtssicherheit für Kommunen schaffen**

Antrag Fraktion DIE LINKE – Drs. 7/6535;  
Ihr Schreiben vom 20.10.2020

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kohl,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit, zu den Überlegungen für ein Badesicherheitsgesetz für Sachsen-Anhalt bereits im Vorfeld des Fachgesprächs am 05.11.2020 schriftlich Stellung nehmen zu können.

Der Bedarf eines Badesicherheitsgesetzes für Sachsen-Anhalt sehen wir nicht. Wir haben Zweifel ob das Ziel, mehr Rechtssicherheit bei der Ausweisung und bei dem Betrieb von Badestellen zu schaffen, hierdurch erreicht werden kann.

Im Einzelnen:

1. Die Verunsicherung einiger Kommunen, die nach der Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23.11.2017 (Az: III ZR 60/16) aufkam, bezog sich insbesondere auf die Frage, ob der Badebetrieb an einer Badestelle beaufsichtigt werden muss. Der BGH hatte sich in diesem Urteil zwar mit dem „Wie“ der Badeaufsicht in einem Naturbad befasst, jedoch nicht die Frage geklärt, ob und wenn ja, in welchem Umfang der Badebetrieb (in einem Natur-/Schwimmbad oder an einer Badestelle) zu beaufsichtigen ist.

Aus diesem Grunde hatte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt seine Mitglieder mit den E-Mail-Rundschreiben vom 12.03.2020 und 31.07.2020 u.a. über den Inhalt dieser Einzelfallentscheidung, der ein Unfall in einem Naturbad zugrunde lag, über die Verkehrs-

- Eine Badeaufsicht ist jedenfalls dann erforderlich, wenn von der Badestelle für die Badenden „unvorhersehbare oder atypische Gefahren“ ausgehen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BadeSiG SH).  
Wiederum fehlt eine Definition der Begriffe.
- Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 BadeSiG SH kann sich daneben aus den Verkehrssicherungspflichten das Erfordernis weiterer Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen ergeben.  
Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit weitere Maßnahmen zu ergreifen sind? Was fällt unter diese weiteren Vorkehrungen?
- § 1 Abs. 2 Satz 4 BadeSiG SH legt nahe, dass man sich durch Hinweise seiner Aufsichtspflicht entziehen kann. Diese Formulierung ist zumindest missverständlich.

Der KSA kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass das BadeSiG SH untauglich ist.

Diese Einschätzung teilen wir.

\* \* \*

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bitten wir mit Nachdruck um eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen, damit sie die notwendigen Fachkräfte gewinnen und entsprechende Badeinfrastruktur vor- und instand halten können.

Ergänzend haben wir eine synoptische Darstellung des Badesicherheitsgesetzes und unsere Anmerkungen in Kurzform beigelegt, s. [Anlage](#).

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Landkreistag Sachsen-Anhalt

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) vom 22.06.2020 (GVOBl. SH S. 352)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Anmerkungen und Hinweise der KSpV und des KSA</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>§ 1</b><br/>(1) Personen, die eine <u>Badestelle</u> einrichten oder betreiben (Betreiberinnen und Betreiber), insbesondere Gemeinden oder Ämter, die einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb nutzen (Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes), haben die <u>erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</u> zu treffen. Eine Badestelle richtet ein, wer durch Schaffung oder Unterhaltung von Badeinfrastruktur den Badeverkehr eröffnet. Zur Badeinfrastruktur gehören insbesondere Stege, Badeinseln, Rutschen und am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen. Eine Badestelle betreibt, wer den angrenzenden Uferabschnitt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung in einem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Umfang unterhält, dies ist in der Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Pächterin oder der Pächter.<br/>(2) Zu den erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen kann eine Badeaufsicht durch geeignetes Aufsichtspersonal gehören.<br/>Eine Badeaufsicht ist jedenfalls dann erforderlich, wenn für die Nutzung der Badestelle ein Entgelt erhoben wird oder von der Badestelle für die Badenden <u>un-</u></p> | <p><b>Vorbemerkung:</b></p> <p>Sollte ein Badesicherheitsgesetz für Sachsen-Anhalt für erforderlich gehalten werden, so ist zwischen dem „<i>Gemeingebrauch an Gewässern</i>“ und dem „<i>Fördern des Badebetriebs</i>“ sowie die Unterscheidung zwischen „<i>Badestellen</i>“ und „<i>Naturbädern</i>“ zu differenzieren, da sich je nach Zuordnung daraus unterschiedliche Anforderungen ergeben.</p> <p>Insoweit bestünde Regelungsbedarf und wären entsprechende Definitionen in ein Badesicherheitsgesetz für Sachsen-Anhalt aufzunehmen.</p> <p>Im Übrigen müssten folgende Regelungen kritisch geprüft und überarbeitet werden:</p> |
| <p>In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist eine Definition für „<i>Badestelle</i>“ sinnvoll und erforderlich.<br/>Auch bleibt offen, was „<i>die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</i>“ sind und fehlt es an einer Legaldefinition dieser unbestimmten Rechtsbegriffe</p> <p>In § 1 Abs. 2 Satz 1 ist offen, wann eine Badeaufsicht erforderlich ist und was „<i>geeignetes</i>“ Aufsichtspersonal bedeutet (unabhängig von den in Satz 2 aufgeführten Konstellationen).<br/>In § 1 Abs. 2 Satz 2 fehlen eine Definition der unbestimmten Begriffe „<i>unvorhersehbare oder atypische Gefahren</i>“ bzw. Regelbeispiele.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist eine Definition für „<i>Badestelle</i>“ sinnvoll und erforderlich.<br/>Auch bleibt offen, was „<i>die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</i>“ sind und fehlt es an einer Legaldefinition dieser unbestimmten Rechtsbegriffe</p> <p>In § 1 Abs. 2 Satz 1 ist offen, wann eine Badeaufsicht erforderlich ist und was „<i>geeignetes</i>“ Aufsichtspersonal bedeutet (unabhängig von den in Satz 2 aufgeführten Konstellationen).<br/>In § 1 Abs. 2 Satz 2 fehlen eine Definition der unbestimmten Begriffe „<i>unvorhersehbare oder atypische Gefahren</i>“ bzw. Regelbeispiele.</p>            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>vorhersehbare oder atypische Gefahren ausgehen oder im Falle einer Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz bei regem Badebetrieb.</p> <p>Daneben kann sich aus den Verkehrssicherungspflichten das <u>Erfordernis weiterer Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</u> ergeben.</p> <p>Wird eine Badestelle ohne Badeaufsicht betrieben, hat die Betreiberin oder der Betreiber das Fehlen der Badeaufsicht deutlich sichtbar kenntlich zu machen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Voraussetzungen für die Fälle, in denen „<i>das Erfordernis weiterer Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</i>“ besteht, nicht genannt. Zudem bleibt offen, was unter diese weiteren Vorkehrungen fällt.</p> <p>Zudem ist Satz 4 missverständlich, da er suggeriert, dass man sich durch Hinweise seiner Aufsichtspflicht entziehen könne.</p>                                                                                        |
| <p><b>§ 2</b></p> <p>An Badestellen, die nicht nach § 1 eingerichtet sind oder betrieben werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber werbender Veranstaltungen auferlegt werden, die <u>erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</u> zu treffen. Werbende Veranstaltungen sind Einrichtungen in der Nähe einer Badestelle, die überwiegend von Besucherinnen und Besuchern der Badestelle in Anspruch genommen werden, insbesondere Strandlokale, Zelt- und Campingplätze, Kioske, Strandkorbvermietungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>In § 2 S. 1 fehlen eine Definition des unbestimmten Begriffes „<i>die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen</i>“ bzw. Beispiele hierfür.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 3</b></p> <p>An sonstigen Badestellen mit regem Badebetrieb sollen die zuständigen Behörden der Badesicherheit dienende Hinweistafeln und -zeichen aufstellen und <u>besondere Gefahrenquellen</u> kennzeichnen. Soweit es zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist, können sie den Badebetrieb einschränken oder untersagen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>In § 3 Satz 1 fehlt die Definition, was mit „<i>regem Badebetrieb</i>“ gemeint ist. Auch wäre eine Definition bzw. beispielhafte Aufzählung von „<i>besonderen Gefahrenquellen</i>“ hilfreich.</p> <p>Um die wünschenswerten, einheitliche Kennzeichnung der Gefahrenquellen zu gewährleisten, sind Regelungen zum Mindestinhalt und zur Gestaltung von Hinweistafeln und -zeichen erforderlich und sollte die bildhafte Darstellung als Anlage zu § 3 erfolgen.</p> |
| <p><b>§ 4</b></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Umfang der Badeaufsicht,</li> <li>2. die Anforderungen an die Aufsichtspersonen,</li> <li>3. die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen, insbesondere Wachgebäude, Wachtürme, Rettungsboote, die Aufstellung von Warn- und Hinweistafeln oder -zeichen und die zur Ersten Hilfe erforderlichen Geräte und Materialien,</li> <li>4. Kennzeichnung der Badestellen und</li> <li>5. die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen.</li> </ol> <p>In der Verordnung ist auch zu bestimmen, welche Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit an Badestellen und die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zuständig sind.</p> | <p>Einer Verordnungsermächtigung vorzuziehen wäre die unmittelbare gesetzliche Ausgestaltung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Regelungsgegenstände.</p> <p>Gleichzeitig sind Bestimmungen für den Ausgleich der daraus resultierenden Mehraufwendungen gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erforderlich.</p>                                                                                                                                                                  |